

In Sachen

H. Obristlieutenant  
Johann Philip Schultze

Cont:  
(gegen)

die Ascheradischen Creditores  
od. Rennekampfs Erben

Ao: 1671

gehört in obiges 1671 Jahr  
... bis 1684 Jahr,  
gehört zum Ascheradschen Concurs

J. P. Schultze contra die Ascheradischen Creditores od. Rennekampfs Erben

J. P. Schultze contra die Ascheradischen Creditores od. Rennekampfs Erben

Übersicht über den

**RECHTSSTREIT UM DAS GUT ASCHERADE, 1668–1671**

Ascheradische Creditoren  
(Bürgermeister Hermann Samson<sup>1</sup>, Ratsherr Godhard Vegesack<sup>2</sup>  
und Eltester Liborius Dato<sup>3</sup>)  
Contra  
Oberst Johann Philip Schultz

- 1661 Vertrag zwischen Generalmajor Martin Schultz und seinem Bruder, Oberst Johann Philip Schultz, bezüglich der Erbteilung des Guts Ascherade.
- 4.09.1668 Vertrag zwischen den streitenden Parteien (Schuldverschreibung), der das Gut Ascherade in den Besitz der Kläger überführt.  
Neuer Arrende-Vertrag der Ascheradischen Creditoren.  
Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den streitenden Parteien.
- 18.09.1669 Urteil des Wendischen Landgerichtes zu Kakenhusen als Versuch, den Streit zu schlichten.  
Der Angeklagte legt Berufung gegen das Urteil ein.
- 4.10.1669 Weil nicht alle Beteiligten zum Gerichtstermin erschienen sind, kann das Gericht in Dorpat nicht urteilen.
- 30.04.1670 Die Berufung wird zugelassen und eine Verhandlung zum frühestmöglichen Termin einberufen. Allen Beteiligten wird das Erscheinen nahegelegt.
- 10.02.1671 Oberst Johann Philip Schultz soll festgenommen werden, weil er einige Gerichtsakten ausgeliehen und unterschlagen hat, die nun nicht mehr aufzutreiben sind.
- 18.03.1671 Zurückweisung der Revision durch Herren Rennenkampffs Erben Vormünder.

Urteil Sub A

- Das Gericht sieht es als erwiesen an, daß das Gut Ascherade aufgrund des am 4. September 1668 geschlossenen Vertrags nun den Ascheradischen Creditoren, also den Klägern gehört. Deshalb habe der Angeklagte in seinem Versuch, durch eigenmächtige Gewalt die Übergabe des Guts an die Kläger zu verhindern, unrechtmäßig gehandelt.
- Im einzelnen habe der Angeklagte, Johann Philip Schultz, das Gut weiterhin so geführt, als sei es sein Eigentum, er habe den Klägern in unverschämter Weise den Zugang zu ihren Ländern verwehrt sowie Wege und Pflüge zerstört. Folglich wird er zur Wiedergutmachung dieser Beschädigungen verurteilt.
- Aber auch die Kläger haben unrecht gehandelt, als sie ebenfalls durch Gewaltanwendung versuchten, Gut Ascherade zu übernehmen. Insbesondere die Zerstörung von Fischwehren sowie ihr Abernten des auf den umstrittenen Feldern herangereiften Rog-

---

<sup>1</sup> 3. Ehemann von Catharina R. geborene Helmes

<sup>2</sup> 2. Ehemann von Anna R. geborene Dreyling

<sup>3</sup> Vormund von Reinholds Sohn Moritz

gens sei zu ahnden, weshalb das Gericht die Kläger selbst zur Wiederherstellung der Fischwehre verpflichtet. Auch hätten die Kläger sich nicht anmaßen dürfen, die Nutzung des dem Angeklagten tatsächlich zustehenden Landes zu beeinträchtigen.

- Da der ohne Genehmigung aufgebaute Gasthof schon vor Vertragsabschluß bestanden habe, sei es Aufgabe des Erbherrn, diesen wieder abzureißen.
- Weiterhin werden zwei Angestellte des Angeklagten zu Haftstrafen von je einem Monat verurteilt, weil sie einen „Ascheradischen Hüter“ grob verprügelt haben. Ebenso wird eine Haftstrafe von einem Monat gegen den Angeklagten verhängt, allerdings auf Bewährung.

(Richter H. Crohnenstern, Königl. Landgericht Wendischen Kreises zu Kakenhusen, 18. 9. 1669.)

#### Einleitung der Berufung

Oberst Johann Philip Schultz hält die Verträge von 1661 und 1668 für ungültig, da er sie nie eingehalten habe noch hätte einhalten können. Dadurch, daß der neue Arrende-Vertrag über Gut Ascherade vorsieht, das Land der Bauern Duyn anderweitig einzusetzen, sehe er sich allerdings nun genötigt, gegen das Urteil in Revision zu gehen.

Die Revision wird vom Landgericht Kakenhusen zugelassen.

#### Revision gegen das obige Urteil

Der Angeklagte, Johann Philip Schultz, bittet das Gericht, das vorhergegangene Urteil abzuändern. Neben der Abwesenheit eines gewissen Herrn Rosendahl sowie dem Fehlen wichtiger Prozeßakten nennt er folgende Gründe für die Unhaltbarkeit des Urteils.

1. Das Gericht habe die Kläger nicht dafür bestraft, daß sie den Angeklagten ohne irgendwelche Beweise des Mordes und der Wegelagerei beschuldigen.
2. Die Kläger hätten eine Strafe verdient, nicht bloß die Aufforderung zur Wiedergutmachung.
3. Wie aus den Langholmschen Arbeitsregistern von 1656 hervorgeht, gehören die Länder der beiden Bauern Duyn (je  $\frac{3}{4}$  Haaken) zu Langholm, nicht zu Ascherade. (Anmerkung: In diesen Arbeitsregistern steht auch, daß die insgesamt 5 Haaken von Langholm 1656 durch 10 Bauern bewirtschaftet wurde) Dieses Land hätten sich die Kläger auf keinen Fall anmaßen dürfen, und diese Unverschämtheit sei im Urteil nicht ausreichend berücksichtigt worden.
4. Der Schaden von geschätzten 100 Reichsthalern, die dem Angeklagten durch die Niederreißung der Fischwehre entstanden sind, sei nicht erstattet worden. Neben der Wiederherstellung der Fischwehre stehe ihm also noch Schadenersatz zu.
5. Schadenersatz sei immer in Schadenshöhe zu leisten. Das Gericht habe im Urteil den Schaden aber einfach pauschal abgetan.
6. Der Angeklagte habe den Krug nicht bauen wollen, dies sei auf Drängen seines Bruders geschehen und auch nie vollendet worden. Erst die Kläger hätten den Krug heimlich fertiggestellt. Somit seien diese auch für den Abriß verantwortlich.
7. Der Angeklagte sieht sich im Recht und fordert von den Klägern die ihm durch diese Auseinandersetzung entstandenen Kosten zurück.

#### Zurückweisung der Revision durch die Vormünder der Herren Rennenkampf's Erben

Die Revision sei unzulässig aufgrund von Formfehlern und weil der Bittsteller, Schultz, wichtige Akten unterschlage. Außerdem sei die Abwesenheit jenes Herrn Rosendahl unerheblich, da er ja vertreten worden sei und es sowieso nicht dessen Aufgabe gewesen sei, die Akten zu beschaffen.

Die Kläger erkennen keine der in der Revision genannten Punkte an bis auf die Beschuldigung, das „Evert Dujen genannte Land“ ihrer Herrschaft unterstellt zu haben, das sie aber

nach vorhergegangener Absprache mit dem Angeklagten gegen anderes Land getauscht hätten. Außerdem sei das Wackenregister, das der Kläger anführt, ohne Bedeutung für diesen Fall, da ja um Land und nicht um die Bewirtschaftung durch Bauern gestritten wird. Der Angeklagte könne im übrigen nicht erwarten, daß er nach dem Vertrag zwischen ihm und seinem Bruder (Anno 1661) beide Teile der Erbmasse bewirtschaften dürfe.

Daher beantragen die Kläger nun, da dem Angeklagten die Revision schon gestattet worden ist, diese für nichtig zu erklären und ihn zur Erstattung aller ihnen entstandenen Kosten zu verurteilen.

Anno 1656

Langholmse Arbeitsregister

Ha- ken	1656	21. April		28. April		5. May		12. May	
	Bauhren ihren Nah- men	Pferdt	füß- geng	pf.	ott.	pferdt	füß- geng	pf.	füß- gen
¾	Evert Duin	2	1	1	2	2	1	1	2
¾	Hans Duin	1	2	2	1	1	2	2	1
½	Sniedjie	1	1	1	1	1	1	1	1
½	Cuismen	1	1	1	1	1	1	1	1
½	Jaun [...]	1	1	1	1	1	1	1	1
½	Hans Keepan	1	1	1	1	1	1	1	1
½	Jan Jürg	1	1	1	1	1	1	1	1
½	Mathis Welman	1	1	1	1	1	1	1	1
¼	Peter Danster	1	0	0	1	1	0	0	1
¼	Willing	0	1	1	0	0	1	1	0
5 Haken. Sum		10	10	10	10	10	10	10	10
		zu Pferd	zu Fuß						

Akte 01

**JUSTIFICATIO APPELLATIONIS**  
(Rechtfertigung, Begründung der Berufungsverhandlung)

HERR OBRISTLIEUTENANT JOHAN PHILIP SCHULTZE

CONTRA

DIE ASCHERADISCHEN CREDITORES

CUM DOC.: A, B, C, D, E.

(mit den Dokumenten)

D. 6. MARTY AO.

1671

Erlauchter Hochgeborener Herr, Oberst der Reiche Schweden, Rath  
Reichs Truchs<sup>4</sup> und General Justitien Director

<sup>4</sup> Hofbeamter

Erlauchter Hochwolgebohrner Herr Baron der Reiche  
Schweden, Rath und Königlicher Praesident,

Wohlgebohrne, Wohledle, Gestrenge, Veste, Großachtbahre  
Hochgelahrte Manhaft. Herren Assessores,  
Gnädige und Großgeneigte Herren!

Mittelst feyrligster Bewahrung von allen Eindrang, Schimpf, Schaden und Kosten, setzet Herr Appellans (*Berufungskläger*) zu der absonderlichen Prosequirung (*Schilderung, Stellungnahme*) seiner wider das am 18. Septembris 1669 von dem Königlichen Landgericht Wendischen Kreyses, sub A (*beigefügtes Dokument A*), ausgesprochenes Urtheil ergriffenen und concedirte Appellation (*das Recht auf Berufung*), sub B (*beigefügtes Dokument B*), kürzlichen, wie das Herr Kläger mit Übersendung der Aposteln (*Unterlagen*) die Appellation (*Berufung*) gebührlich introduciret (*eingeleitet*), sub C (*beigefügtes Dokument C*), an der Prosecution (*gerichtlichen Verfolgung*) aber durch seine notorische Unpäßlichkeit, deswegen Ihm das Hochpreißliche Königliche Hofgericht bis zu dieser Juridic (*Gerichtsperiode*) gnädigst Dilation (*Aufschub*) ertheilet, behindert worden, und auch die Acta (*Schriftstücke, Urkunden*) wegen des Herrn Rosendahls Abwesenheit, darumb Herr Appellans (*Berufungskläger*), als auch wegen einiger andern verlegten fristlich Handlung (*Verhandlungsfrist*) bey dem Notario angehalten, nicht erlangen können, Sub D (*beigefügtes Dokument D*), und weiln die Herrn Appellaten (*Berufungsangeklagte = die Rennenkamps*) Ihm darinnen zuvorgekommen und die acta produciret (*die Urkunden erstellt*), als referiret (*bezieht*) sich Herr Appellans auch auf selbige acta (*Urkunden*) in passibus utilibus (*in allen Belangen brauchbar*), denen in utilibus (*der Brauchbarkeit*) aber kräftigst widersprochen wird, nachdem solchergestalt die appellationis formalia liquida (*das formale Appellationsrecht offensichtlich ist*), als schreitet Herr Appellans ad materialia (*zu den grundlegenden Fakten*) und befindet sich bei der angezogenen Sententia (*Verurteilung*) mehrlichen graviret (*belastet, benachteiligt*).

1. daß der Judex à quo (*mit dem Rechtsstreit befaßte Richter*) die falsche Beschuldigung des Assasinii (*Meuchelmordes*) nicht gebührlichen bestrafet, weiln die Appellati (*Berufungsangeklagten*) die Wegelagerung nicht erwiesen und dennoch den Herrn Appellanten (*Berufungskläger*) damit non absurdus insigni injuria (*unwidersprochen mit einer unsäglichen Rechtsverletzung*) bebürdet.

2. so hette (*hätte*) auch der Judex à quo, die denen Appellatis (*den Berufungsangeklagten*), die dictirte poenam exasperiren (*die zugemessene Strafe verschärfen*) sollen, propter reiteratos violentiarum actus (*wegen wiederholt begangener Gewalttätigkeiten*), wegen eigenthätlicher Bearbeitung seiner Länder, gewaltsahmer dejection abgehawenen (*wegen gewaltsamer Niederreißung und Abschlagung von*) Fischwehren, de facto bemeheten (*wegen nachgewiesenen Abmähen von*) Heuschlägen, abgeführten Rogkens (*Roggens*) und angefochtener Niederlage des Holtzes.

3. hat der Judex à quo in Duyens Ländern nicht genügsahm inquiret (*nachgeforscht, nachgefragt*), sondern dieselben dem Herrn Appellanti (*Berufungskläger*) ohne einige ration (*Erwägung*) aberkannt, deswegen diejenigen nicht articulatum oder formbligen examiniret (*nicht ausdrücklich oder förmlich verhört*) worden, maßen unläugbahr (*deshalb nicht zu leugnen*) und erweislich, daß bey Wigandes Zeiten auf der Duyenländer die Langholmsche Hofflage gestanden und daß solche Länder so und allewege nach Langholm unverrücket geblieben, die des Herrn Appellantis (*Berufungsklägers*) Bruder in Anno 1667 im Vermögen des Wackenregisters, sub E (*beigefügtes Dokument E*), specificie (*aufgeführt*), als Everts und Hans Druyn Länder, des von  $\frac{3}{4}$  Haken nach Langholm würklich übertragen und desfalls mit Ihm keinen Tausch gemacht, belieben noch vollenzogen, so kann auch nicht remonstriret (*nachgewiesen*) werden, wann der Tausch geschah oder was Herr Appellans in Wiederlage bekommen, ne-

benst dem will dessen Bruder von der vermeinten permutatio (*Umstellung*) nichts wissen, sondern es hat derselbe vielmehr in Anno 1668, besage der ad exceptionem (*zum Einspruch*) wider die Ascheradischen Creditores (*Kreditgeber, Gläubiger*) allegirten articuli (*angezogenen Gesetze*), des Everts und Hans Duyn Länder nach Langholm vertheidiget mit dem Herrn Appellanti, als nach Langholm gehörige Appertinentien (*Gegenstände, Zubehör*) in Anno 1667 darüber contractiret (*vertraglich beschlossen*) und in dessen Wakkenregister gesetzt. Dahingegen mit der Appellaten Ascheradisch Inventario nicht bewiesen, daß der Herr General Major ihnen die streitigen Duyn Länder per privatam (*auf privatem Wege*) sen (*sine*) officiosum immissionem (*weder ohne rechtmäßige Einweisung*) sen realem traditionem (*noch ohne wirkliche Übergabe*) eingewiesen oder Ihnen dieselben in contractu (*vertraglich*) überlassen, dannmehro (*von*) Herrn Appellans, dernimmer extra possessione (*ohne Besitzer zu sein*), solche von Ewigkeit her nach Langholm gehörigen Länder, betreten worden, die Ihm sein Bruder nimmer disputiret (*streitig gemacht*), noch sich desfalls mit Ihm in einen Disput zu legen vor unnöthig erachtet, sondern sich nur in seinem Besitz zulässiger Weise tuiret (*geschützt*), und annoch bona fide possediret (*guten Glaubens besessen*), dieselben nicht also liederlich können verlustig erkannt werden.

4. Ist dem Herrn Appellanti, wegen der summa cum insolentia (*mit allergrößter Gewalt*) niedergerissenen Fischwehre, der daraus entstandenen Schäden halber, die Er auf 100 R. (*Reichsthaler*) aestimiret (*schätzt*), keine Satisfaction (*Entschädigung*) widerfahren, unerwog, daß Herr Appellans sich der Wehren von Anno 1661 hin, nemine contradicente (*indem Niemand widersprach*) gebraucht, und auch darzu ex pacto fraterno (*aufgrund der Absprache mit dem Bruder*) berechtiget, daß die Appellati nicht via factio procediren (*den Rechtsweg einschlagen*) oder die Wehren eigen richterlich niederreißen sollen.

5. Ist gar gemeines rechtens, ut ablatum restitatur (*daß das Davongetragene zu ersetzen ist*), gleichwol hat der Judex à quo das abgeführtes Korn per declaratorium compensiret (*durch öffentliche Verkündigung aufgerechnet*), und bereg des neue auf gesetzten Kruges die Landes Reussen übergangen, die da wollen, daß niemand einen andern zu Schaden an dem Orth, wo vor diesem keiner gewesen, Krüge setzen sollen, welchem Beginnen Herr Appellans zeitig widersprach, und dessen Bruder von solchem Baue desistiret (*Abstand genommen*), und den Krug ohne Thüren, Ofen und Fenster stehen, die Appellatis (*die Berufungskläger*) aber denselben heimlich anfertigen lassen, und also selbigen zu demontiren (*wieder abzubauen*) schuldig, wobey Herr Appellans Ihnen nach seiner weiteren Ansprache, wegen der ihm von seinem Herrn Bruder versprochenen 12 Bauren, hierauf und per expressum (*ausdrücklich*) will vorbehalten haben.

7. Weiln Herr Appellans provociret (*herausgefordert*) worden und nur in terminis defensionis (*in den Grenzen in Verteidigungsstellung*) geblieben, als hette (*hätte*) der Judex à quo ihm billig die expensen adjudiciren (*Auslagen zusprechen*) sollen.

Ew: Erl: Erl: Hochfürst: Hochwolgeb: Excellence, Excellence und Wolgeborne: Wohledle: Feste: Herl: untherthäniglich implorirend (*flehentlich bittend, anrufend*), Sie geruhen, die Appellatos wegen des unerwiesenen Assasinii (*Meuchelmordes*) zu bestraffen und sie wegen der gehäufeten Gewälden (*häufigen Gewalttaten*) schärfer anzusehen, den Herrn Appellantem bey Duyen Länder zu schützen, die Restitution (*Wiedergutmachung*) des Rogkens und der Demolirung (*Zerstörung*) des Kruges mit Erstattung aller Schäden und Unkosten zuerkennen, und das Urtheil in diesen membris (*Abschnitten*) zu reformiren (*abzuänder, neu zu gestalten*). Worüber Herr Appellans dies Hochadliches Ampt untherthäniglichen imploriret (*anfleh*).

Doc.: A

## URTHEIL

In angestellter Klage der Herrn Besitzer des Gutes Aschrad, nemlich Herr Burgmeister Hermanns Samson, Rathsherren Godhard Vegesack und Eltester Leborius Data wider Herrn Obristlieutenant Johan Philip Schultz, in puncto turbata possessionis (*in Betreff Störung des Besitzes, Eigentums*) und verübter Gewälde et dice-versa (*und umgekehrt, Verdrehungen*) erkennt das Königliche Landgericht auf all Klag und Antwort, producirte Constracte (*Verträge*), Inventarien (*Vermögensaufstellungen*), Transactionen (*Übertragungen*), Zeugen summarische Auflage und was von beiden Theilen ferner reussiret (*beigetragen*) worden, definitive (*endgültig*) für Recht.

Demnach befindlich, daß Herr Kläger, titulo oneroso (*mit dem ehrenvollen Titel*), vermitteltst Contracts, de dato (*mit dem Datum*) Riga, den 4<sup>ten</sup> September Anno 1668 und demselben einverleibten Inventarii, auch erfolgter wirklicher Immission zur Possession (*Einweisung, Einsetzung in den Besitz*) des Gutes Ascherad gelanget, und solche in Jahr und Tag praescribiret (*fortgeschrieben*), als werden sie billig dabey geschützt, undt obgleich Herr Beklagter eltere Verschreibung seiner Erbportion halber auch ein Theil des Gutes in Händen, so hette (*hätte*) ihm doch nicht gebühren wollen, die Herrn Kläger in possessione zu turbiren (*bei der Ausübung ihres Eigentumsrechts zu stören*) und sein vermeintes Recht mit insolentien (*Überheblichkeiten*) und durch eigen Gewalt zu acquiriren (*sich anzueignen*), weniger dabey mit Zerhaun und Verbrennung, Wagens und Pflüge zu exorbitiren (*wegzuschaffen*), deswegen er dann in die 100 Ducaten decretirte (*geforderte*) Strafe und Restituirung (*Wiedererstattung*) der abgenommenen Ochsen und veruhrachten Schadens, salva Judicii moderatione (*mit angemessener Milde des Gerichts*) billig zu vertheilen (*verurteilen*), maßen er himit zu dem allem vertheilet wird.

Herrns Kläger aber, weil sie ebensowol Gewälden verübet, Fischwere zerhawen lassen, sich aber Herrn Beklagten unstreitig zustehendes Schwedschen Landes wieder Recht angemaßet, selbiges besehet (*besät*), das Getreide davon abgeführt und sich durch solch und dergleichen mehr Gewälde der in decreto dictirten (*durch richterliche Entscheidung zugemessen*) Strafe damit theilhaft gemacht, als werden sie nicht weniger in solche hiermit condemniret (*verurteilt*) und vertheilet, die streitige Fischerey in der Düna und Holtzniederlage dasselbst belangent, weil Herr Beklagter dieselbe zu seiner Hauses Notdurft (*Lebensunterhalt*) bis anhero gebraucht und ihm von seinem Herrn Bruder nicht angestritten worden, wird ihm billig gelassen, maßen er denn auch bei den in actis (*in den Unterlagen*) angeführten zweyens Stücklein Kruglandes, an der Düna gelegen, maintainiret (*in Ruhe gelassen*) wird. Den angestrittenen Krug betreffend, weil Kläger denselben bey der immission (*Einsetzung*) schon erbawet für sich Gesindes und in wirklichen posses (*Besitz, Eigentum*) überkommen, als werden selbige auch dabey maintainiret (*in Frieden gelassen*) und Herr Recoade (*Wiederkläger*) mens ad principalem (*an allererster Stelle*), den Erbherrn selbst deswegen zu belangen, verwiesen. Daß endlich die Aschratschen Reiter (*Reiter*), von Herrn Obristlieutenant Schultzes beiden Dieners, bey der Kirchen so gröblich geprügelt und verwundet worden, dafür werden sie alle beide zu monatlicher Thurmhaft condemniret (*verurteilt*), und wehre (*wäre*) der den Ascherader Reiter darümb, daß er den Herrn Obristlieutenant Schultzen in worvon Tratschen (*übler Nachrede*) zur Ungebür aus der Zunge hat laufen lassen, nicht weniger mit solcher Strafe zu belegen, wenn ihn nicht andere unlastende Umstände davon sublevieren (*entlasten*), in deren Ansehung er dennoch zur gerichtlichen Abbitte himit vertheilet wird.

Was im übrigen bey Gericht wegen der mit Unfug contra Judicem (*gegenüber dem Richter*) gethanen exception (*Einspruch gegenüber dem Kläger*) exorbitiret (*ausgelassen*) worden, das wird zu ordentlicher fiscalischen action (*Geldstrafe*) aufgesetzt. V. R. W. publicatum (*veröffentlicht*) im königlichen Landgericht

zu Kakenhusen, den 18. September Anno 1669

Im Nahmen und von wegen des königlichen  
Landgerichts Wendschen Creises  
H. Cronenstern,  
Königlicher Landrichter.

Akte 03

EX ACTIS JUDICII REGII PROVINC.

DISTRICTUS WENDENSIS,

(aus den Akten des Königl. Provinzgerichtes Wendischen Kreises)

den 21. September Anno 1669 zu Kakenhusen

Herr Obristlieutenant Johan Philip Schultze

contra

Herren Possessores (*Besitzer, Eigentümer*) von Aschrad, als Herr Burgmeister Hermann Samson, Rathsherr Fegesack und Leborius Data.

Nachdem Herr Gen. Major Schultze seinen Herrn Bruder dem Obristlieutenant, vermöge des geschlossenen Contracts (*Vertrages*) ab Anno 1661, wie auch den Vergleich ab Anno 1668, in keinen Permit (*Erlaubnis, Genehmigung*) gehalten, noch halten können, und deswegen verurtheilt worden, ihm darumb ferner beim Königlichen Hofgericht judicialiter (*gerichtlich*) zu belangen, gleichfalls in dem über Verhoffen das Königliche Landgericht, den 18. September Anno 1669, ein Stück Landes, Everts Duien (*Fluß Düna*) genannt, welches der Herr Obristlieutenant ab Anno 1661, in possessio (*Besitz*) gehabt, nun aber durch den Arrende Contract (*Pachtvertrag*) der Aschradischen Besitzer streitig gemachet und ihnen, vermöge angezogenen Urtheils, zugeleget worden,

als werde er veranlasset die Appellation (*Berufung*) deswegen zu ergreifen, bittet dannmehro, das Königliche Landgericht wolle bei Erlangung der Appellation, gebür dieselbe in honorem superioris (*zur Ehre der höheren Instanz*) nachgeben, undt einem terminum ex remisso (*auf Nachsicht begründeten Termin*), solchen zur introduction und zur justification (*zur Einleitung und Rechtfertigung der Berufung*) zu benennen,

ward gesagt,

die gesuchte Appellatio (*Berufung*) wird in honorem superioris (*zur Verhandlung in der höheren Instanz*) hinit nachgegeben und ihm der terminus (*Termin*) am ersten Tage der Winter juridica (*Gerichtsperiode*) solche zur prosequendo zu justificatio (*zur Einreichung und Rechtfertigung*) praefigiret (*ausgehängt, bekannt gemacht*). Es soll aber appellans (*der Kläger*) durch testimonium concessio (*durch einen zugelassen Bevollmächtigten*), in gebührender Frist beim königlichen Hofgericht in Dorpat zu insinuieren (*vorstellig zu werden*), und apostolos pro extradendis actibus (*um Unterlagen zur Akteneinsicht, Aktenauswertung*) auszuwürken und in zeitig alhier wieder einzulieffern, schuldig sein.

V. R. W. publicatum ut supra (*veröffentlicht, wie oben angegeben*).

Im Nahmen und von wegen des königlichen Landgerichts Wendschen Creises

H. Cronenstern,  
Königlicher Landrichter.

Herrn Monsieur,  
Monsieur Collonell Lieutnandt  
Jean Philip de Schultz  
presenten (*zu überrichen*),  
an Treiden  
im Treidensch Krug Intzehm abzugeben.

Woledelgeborner, Gestrenger undt Mann Vester  
Herr Obristlieutenant,  
Hochgeehrter Herr undt Freund.

M(*onsieur*). hochedelgeb. Herrn Oberstlieutnants Schreiben sambt d. Supplication (*Bittgesuch*), nebst beygefügetem Document der nachgegebenen Appellation (*Berufung*) wider H. General Major Schultz, ist mir bey d. ordinairen (*gewöhnlichen*) Post, nemblich den 1. dieses (*Monats*), wol geworden.

Weiln aber d. eine H. Rehdent noch nicht angelanget, werend (*während*) Herr Rehdent Assessor Eichfeld (*Erichfeld*) nur allein hier, und für seine Persohn allein zu resolviren (*entscheiden*) oder eine Citation (*Vorladung*) zu unterschreiben sich nicht unterwerfen wollen, als hatt darinnen für diesmal nichts resolvirt werden können: soll aber mit dem Rest, wenn noch einer (*der*) kommenden H. sich einfindet, folgen. Womit Göttlicher Obhut getreulichst empfohlen verbleibe,

Dörpt, den 4. Octob.

Anno 1669    Mons. hochedelgeb. Herrn Obristl.  
dienstwilligster,  
Joh. Klüwer

Demnach der Herr Obristlieutenant Philip Johan Schultz einige Acta, so Er. beygelegt zu haben, vorgiebt, aus dem Protocollo begehret, der Herr Assessor von Rosendal aber, als welchen die alten Protocolla bis Juny 4. October Anno 1669 annoch in Händen hat, anitzo sein seel. Kind zu beerdigen Ruscher Kovol ( *russ. Stadt Kowol*) verreisest, und also solche Acta, vor gedachten Herrn Assessoris Rückkunfft, nicht zu bekommen seyend, als habe (*ich*) wolgedachtem Herrn Obristlieutenant auff sein Anhalten, dieses protestato (*schriftlichen Protest*) hierüber ertheilen sollen.

Datum Kakenhusen, den 10. Februar Anno 1671

In fidem Protocolli subscripsit  
(*zur Beglaubigung des Protokoll unterschrieb*)  
J. C. Stein  
Jud. Notaris (*Gerichtsnotar*)

EXCEPTIO

(Protesteingabe)

Sehl. Herrn Rennekampffs Erben,  
Herrn Vormünder  
contra  
Herrn Obristl. Johan Philip Schultz  
cum docum sub A.

den 18. Marty 1671

Erlauchter Hochgeborner Herr Graff, der Reiche Schweden Rath Truchs, und General Justitien Director, Erlauchter Hochwolgeborener Herr Baron, Reichs Rath und Königl. Herr Praesident, Wohlgeborne Hohe und Woledle gestrenge Man Veste, Großachtbahre und Hochgelahrte Herrn Assessores, gnädige und großgeneigte Herren.

Bey feyerlichster Reprotestation (*Gegenprotest*) von beigefügten Eindrang, Turbation, Schimpff, Schaden und Kosten, sampt Bedingung aller Kostencompensation (*Kostenerstattung*), gestehen Herren Appellati (*Berufungsangeklagte*) Herrn Appellanti (*Berufungskläger*) durchaus nicht die Richtigkeit dieser Appellation (*Berufung*) und deren Prosecution (*gerichtliche Durchsetzung*), weder in formalibus noch materialibus (*weder in formeller noch materieller Hinsicht*), denn quoad formalitatem (*was die Form anbetrifft*), müssen Herren Appellati geschehen lassen, daß unter improbableem (*nicht nachprüfbarem*) Vorwande Herr Appellans in elapsa Juridica usque ad praesentem gratiose (*in der zurückliegenden Gerichtsperiode bis heute wohlwollend*) befristet worden; wann aber damaliger Abscheid ausdrücklich im Munde führet, besage Lit. A, daß derselbe bey Anfang itziger Juridic sub poena (*unter Strafandrohung*) amissionis causa (*bei Verlust*) sowohl justificando (*zur Rechtfertigung*) als excipiendo (*als auch zur Protestbegründung*) zu verfahren schuldig seyn sollte, quorum utrumque (*welchen Tatbestand er sogar*) Er ohne einige Erheblichkeit negligiret (*verneint*) und noch itzo gantz imparat (*unvorbereitet*), ohne die Acta primae Instantiae (*Akten der ersten Instanz*), erscheint, welche Herren Appellati Ihme zu mundieren (*durchzusehen*) keines Weges verbunden und haec actio ut separata sua etiam requisita separatim (*dieses Tun für sich abgetrennt und sogar ausdrücklich gesondert*) vollstreckt haben will, die excüse (*Entschuldigung*) wegen Herr Rosenthals Abwesenheit auch gantz irrelevant (*ohne Bedeutung*), gestalt ja derselbe anno elapso der ordinar juridic (*im zurückliegenden Jahr der ordentlichen Sitzungsperiode*) beygewohnet, Festen (*Name*) auch, allwo Er wohnhafft, von Herrn Appellante nicht so weit entlegen, daß Er in zwey Jahren beynahe Ihn pro extraditione Actorum per literas (*zur Aktenabschrift*) nicht begrüßen können und also pro evidentia defectus Actorum (*ganz offensichtlich ein Fehlen der Akten*) nicht der Abwesenheit des Herrn Rosenthals, sondern der incuriosität und negligence (*der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit*) des Herrn Appellantis einzig und alleine zuzuschreiben, und so gestalt, Sachen nach, nichts Furchtbahrliches in der Sache zu schaffen, noch der Hochf. Richter, oder auch die Herren Appellati in hac actione (*durch diese Handlung*) mit doppelter Beschwer, die diesseitig in sejuncta omnino Appellatione (*in Verbindung mit dem Berufungsverfahren*) beygebracht, acta nach zusuchen und allegando dahin (*bezugnehmend darauf*) sich zu referiren (*berichten*), contra stylum curiae et praxim adigiret (*dieses entspricht nicht dem Stil der Kurie und der Praxis*), werden möge;

als bleibet bey so erägtem defect (*bei einem so offensichtlichen Mangel*) die formalitas Appellationis (*die Formvorschrift der Berufung*) höchst unrichtig, et exinde Appellatio ipsa neglec-

ta (und ist die Appellation schon deshalb abzulehnen) und desertionis decreto obnoxia (und hinfällig, wegen dieses Versäumnisses gegenüber dem Beschluß), worumb dann Herren Appellati inständigst bitten, und salva hoc protestatione (wegen dieses Protestes) de non condescendendo ad materialia (bezüglich der Nichthinzuziehung der Quellen) nur obiter allegiren (nur zugleich geltend zu machen), daß Herr Appellans circa illa enormiter extravagires (im Zusammenhang damit ganz enorm meckert) und nicht in terminis determinatis (bei den angesetzten Terminen) verbleibe, denn das protocollum interposita (hinzugezogene Protokoll), besaget mit dürren Worten, daß er contra sententiam à qua (gegen das vorliegende Urteil) in keinem andern, sed hoc unico puncto tantum insurgiret (als in diesem einen Punkt sich so auflehnt); daß den Herren Appellantis ein Stück Landes, Everts Dujen genannt, adjudicaret (zuerkannt) worden, welche special determinatio objecti Appellatorii (spezielle Beschreibung des Berufungsgegenstandes) Herrn Appellanti nun keines Weges weitere gravamina (Beschwerden) contra reliqua Sententia (gegen den Rest des Urteils) jam dudum vi rei judicatae munitae membrae (schon eine Weile durch die Sache selbst als Teil des richterlichen Urteils verbunden) gestattet, noch Herren Appellati, darüber in novam totem (ganz von neuem) mit Herrn Appellante einzusteigen, schuldig sind, daß also, wann nicht die mangelhafte und negligirte Formität (vernachlässigte Form) Herrn Appellantem vorhin, nunmehr excludirten (ausschließen) und der Sachen decretmäßig (dem Beschluß gemäß) Verlustig macheten, Herren Appellati ad 1., 2., 4., 5., 6. et 7. pet. (biten), ut de quibus non appellation (damit sie über eine Nichtzulassung der Appellation) Ihme schlechten Dinges exceptionem rei judicatae opponiren (mit einer Protesteingabe gegen die abzuurteilende Sache vorgehen) köndtn, und ad 3. Herr Appellans Ihme selber zu imputiren (nahezulegen), daß er praesens in summarium examen testium consentiret (daß er einer Befragung aller anwesenden Zeugen zustimmen möge), welches Ihme ja zu widersprechen frey gestanden, also nun Herrn Appellanti, semel quod placuit (gleichfalls zusagt) nicht displiciren (nicht mißfallen) muß, und ist de cetero (übrigens) der von Ihme selbst in testimonium producirten Pauren (in den Zeugenstand berufenen Bauern) gerichtlichen, sub fide juramenti befohlenen affirmation (durch Eidesleistung geforderte Bestätigung) wegen Außtauschung des Dujen Landes gestalten Sachen, nach à judice (Richter) billig mehr Glauben zugeleget, und in sententionando (in der Urteilsbegründung) darauf reflectiret (Bezug nimmt), als daß Herr Appellantis negativa (Negatives) dawider achtwas hätte in causa projoria (bei seiner Aussage) releviren (entkräften) können; Welchem auch das unbeglaubte Wackenregister nichts vorträget, zumahlen nicht wegen ders Paurens sondern wegen eines Stücke Landes principaliter disceptiret (im Prinzip von der Beurteilung abgewichen) worden, so ausgetauschet, und Herr Appellans soviel von seinem Herrn Bruder entgegen bekommen, und also beydes nicht zugleich haben und behalten kann.

Wann demnach secundum deducta (nach dem Hergeleiteten) Herr Appellans in ergriffener Appellation und intendirten prosecution nihil idone et congrue praestiret (angestrebten gerichtlichen Verfolgung nichts geeignetes und übereinstimmendes bietet), sondern in formalibus et essentialibus requisitis evidenter desisciret (in den formellen und inhaltlichen Belangen offensichtliche Mängel erkennen läßt) und quod salva priori protestatione dictum sit (was schon in der vorherigen Protesteingabe gesagt wurde) in materialibus (bei den Quellen) ungebührlich excediret (ausgewichen ist), und rebus sic stantibus (so wie die Dinge sich verhalten) Ihme desseitig durchaus keine weitere Verfahrnung nec competentia agendi (noch eine Kompetenz zu handeln), zumahlen, da theils eingestreute puncta Herr Appellans nicht mit Herren Appellatis sondern mit seinem Herrn Bruder, den Ihne die Immunität (Unangreifbarkeit), darinnen per constructum reserviret (von gesetzlicher Seite sichert) auszuüben hat, gestanden werden kann;

als ist an Ew. Erl. Erl. Hgr. Howgb. Excellence Excellence und Wogb. Herren u. Woledl. Gestr. Mann Veste Baron und Kgl. Herrn Appellatorien demütigstes Bitten, diese Appellation und deren unternommene einbeständige justification in singulis (Rechtfertigung im besonderen) vor unrichtig und untüchtig, wie Sie dann revertiren (abzuweisen) ist, und pro

neglecta zu declariren (als nichtig zu erklären), Herrn Appellantem dahero forthin, damit weiter nicht zu hören, sondern zu eliminiren (auszuschließen), der Sache verlustig zu erkennen, und in alle veruhrsachten Hinderungen, Kosten und Schäden gerechsamst zu verdammen. Worüber sambt, was sonst der Sachenqualität nach geboten werden mögen, jus et justitia omni meliori modo expetiret (Recht und Gerechtigkeit erbitten auf demütigste Weise) Salv. Salvand.

(die auf ein entsprechendes Urteil Vertrauenden)

**Akte 07**

EX ACTIS JUDICIALIBUS DICASTERII REGII,

(Aus den Akten des hohen Landgerichts)

Dorpat, den 30. April Anno 1670.

### ABSCHIEDT

Inn Appellation=Sachen **Seel. Rennenkampffs Erben** Vormünders Appellanten (*Berufungskläger*), contra Obristlieutenant **Johann Philip Schultz** Appellaten (*Berufungsangeklagter*) ex vice-versa (*umgekehrt, auf der Gegenseite*) gibt das Königliche Hofgericht diesen Bescheid:

Des Obristl: Schultzen Entschuldigung wird für erheblich befunden und dessen Appellatio (*Berufung*), als welche er auch introduciret (*eingelegt*), pro pendente (*für schwebend*) erkläret, undt wird die Sache ad proximam (*in die nächste Gerichtsperiode*) verschoben, da alsdann Er absg nova Citatione (*nach erneuter Vorladung*) bey zu anfangs, bey Verlust der Sachen zu erscheinen undt sowohl justificando (*zur Rechtfertigung*) als auch excipiendo (*zum Protest Stellung zu nehmen*) zu verfahren, gehalten sein soll.

V. R. W. Publicatum ut supra  
(*veröffentlicht, wie oben ausgeführt*).

Joh. Klüwer, Secretarius